

Luzern, 23. September 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 360

Nummer: M 360
Eröffnet: 28.01.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.09.2025 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1061

Motion Gasser Daniel und Mit. über die Archivierung von Verwaltungsgeschäften aus gemeinsam genutzten Applikationen durch den Kanton

Daten aus gemeinsam betriebenen Systemen werden in der Regel auf Stufe Kanton, im Staatsarchiv, auch archiviert. Dies wirft zu Recht die Frage auf, ob diese Archivierung nicht gleichzeitig auch die Archivierungsbedürfnisse und die Archivierungspflicht der Gemeinden abdecken könnte und so Synergien genutzt werden könnten. Die von der Motion aufgeworfene Frage ist grundsätzlich zu bejahen, allerdings müssten dafür eine Reihe von Fragen und Verantwortlichkeiten geklärt werden:

So muss beispielsweise in rechtlicher Hinsicht die Datenhoheit geklärt werden und damit auch die Verantwortlichkeit für die Archivierungspflicht, für den Betrieb und die jederzeitige Verfügbarkeit der Daten. Weiter muss unter anderem festgelegt werden, wer unter welchen Bedingungen auf welche Daten Zugriff hat, wie der Zugang durch die Gemeinden konkret ausgestaltet wird und wie in einem Umfeld mit vielen verschiedenen Zugriffsberechtigten die Cybersicherheit sichergestellt werden kann.

Eine integrale Archivierung von Applikationen und deren Daten ist nicht zielführend und teilweise technisch kaum realisierbar. Es müsste daher vorgängig eine Bedarfsanalyse stattfinden, um die relevanten und archivierungswürdigen Daten/Informationen systematisch auf Basis von festgelegten Kriterien zu identifizieren.

Heute stellen die für die Fachapplikationen zuständigen Dienststellen in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv sicher, welche Auswahl von Daten aus diesen Applikationen exportiert und archiviert werden soll. Wenn weitere, primär im Interesse der Gemeinden liegende Daten exportiert und im Staatsarchiv archiviert werden sollen, liegt eine Archivierung im Auftrag vor. Eine solche ist zulässig und kann, wie oben dargestellt, Synergien nutzen. Sie entbindet die Gemeinden aber nicht von ihrer gesetzlichen Archivierungspflicht und auch nicht von den damit verbundenen Kosten.

Für eine solche Auftragsarchivierung muss im Staatsarchiv eine Infrastruktur aufgebaut werden, zudem müssen für die Zugriffe aus den Gemeinden und die damit verbundene Rechteadministration Personal bereitgestellt werden, wofür die Kosten den Gemeinden weiterverrechnet werden müssen. Beispielsweise wären für eine Startphase mit der Archivierung der Baugesuchsapplikation «E-Bage+» laut Staatsarchiv mit Kosten im Umfang einer halben Vollzeitstelle sowie Infrastrukturstarkosten bei der DIIN zu rechnen, womit insgesamt rund 200'000 Franken pro Jahr durch die angeschlossenen Gemeinden aufzubringen wären. Kosten werden für die Gemeinden für ihre Archivierung so oder so anfallen, allerdings brächte eine zentrale Archivierung im Staatsarchiv durch Professionalisierung der Betreuung und durch die Leistungen der Dienststelle Informatik eine Qualitätssteigerung und erhöhte Sicherheit.

Die Auftragsarchivierung bedarf einer Grundlage im Gesetz. Unser Rat ist grundsätzlich bereit, eine Änderung des Archivgesetzes (SRL Nr. [585](#)) in die Wege zu leiten. Vorgängig wollen wir indes mit einer Umfrage auf die Gemeinden zugehen. Wenn das Vorhaben bei den Gemeinden auf positives Echo stösst und genügend Gemeinden mitmachen, soll die Umsetzung geplant werden. Wir beantragen Ihnen daher die Erheblicherklärung der Motion als Postulat.